

Musterausbildungsordnung

Titel: **Musterausbildungsordnung für die Gestaltung von Ausbildungsordnungen mit gestreckter Abschluss- oder Gesellenprüfung**

Optionale Regelungen in GRÜNER Schrift

SCHWARZE Schrift: „normale“ Standardformulierungen

GRÜNE Schrift: optionale Regelung

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum [männliche Ausbildungsberufsbezeichnung]
und zur [weibliche Ausbildungsberufsbezeichnung]^{*)}
([Kurzbezeichnung] – [AbkürzungAusbV])**

Verordnungstext

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 I S.2095), der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung [...]:

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 I S.2095), der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung [...]:

Inhaltsübersicht

**A b s c h n i t t 1
G e g e n s t a n d , D a u e r u n d G l i e d e r u n g
d e r B e r u f s a u s b i l d u n g**

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 5 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 6 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- § 7 Ausbildungsplan

**A b s c h n i t t 2
A b s c h l u s s p r ü f u n g**

- § 8 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 9 Inhalt von Teil 1
- § 10 Prüfungsbereiche von Teil 1 [optional]

Erläuterungen

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage der Handwerksordnung

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des [Rechtsgrundlage einsetzen]. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

§ 11 Prüfungsbereich [benennen]

§ 12 Prüfungsbereich [benennen]

Verordnungstext

§ 13 Inhalt von Teil 2

§ 14 Prüfungsbereiche von Teil 2

§ 15 Prüfungsbereich [benennen]

§ 16 Prüfungsbereich [benennen]

§ 17 Prüfungsbereich [benennen]

§ 18 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

§ 19 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

§ 20 Mündliche Ergänzungsprüfung

Abschnitt 3 Zusatzqualifikation [...]

§ 21 Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 1]

§ 21 Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 2]

§ 22 Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 1]

§ 22 Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 2]

Abschnitt 4 Weitere Berufsausbildung

§ 23 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Abschnitt 5 Schlussvorschrift(en)

§ 24 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

§ 25 Inkrafttreten[, Außerkrafttreten]

Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum
[Ausbildungsberufsbezeichnung] und zur
[Ausbildungsberufsbezeichnung]

Anlage X: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Zusatzqualifikation
[Zusatzqualifikation benennen]

Erläuterungen

Wenn nur eine einzige Anlage verordnet wird, entfällt die Nummerierung der Anlage.

Sog. selbständige Zusatzqualifikationen nach den §§ 21 Absatz 2 (Variante 2) und 22 Absatz 2 (Variante 2) dieser Musterausbildungsordnung brauchen eine weitere Anlage, in der die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt werden.

Verordnungstext	Erläuterungen
Abschnitt 1	
Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung	
§ 1	
Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	
Der Ausbildungsberuf des [Ausbildungsberufsbezeichnung] und der [Ausbildungsberufsbezeichnung] wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.	Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes
Der Ausbildungsberuf des [Ausbildungsberufsbezeichnung] und der [Ausbildungsberufsbezeichnung] wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage [A oder B] Nummer [XX] [Gewerbebezeichnung] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.	Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage der Handwerksordnung
Der Ausbildungsberuf des [Ausbildungsberufsbezeichnung] und der [Ausbildungsberufsbezeichnung] wird staatlich anerkannt nach	Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung
1. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und	
2. § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage [A oder B] Nummer [XX] [Gewerbebezeichnung] der Handwerksordnung.	
§ 2	
Dauer der Berufsausbildung	
Die Berufsausbildung dauert [Anzahl der Jahre] Jahre.	

Verordnungstext	Erläuterungen
§ 3	
<p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>Variante 1: (1) [Begriff 1] im Sinne dieser Verordnung ist... (2) [Begriff 2] im Sinne dieser Verordnung ist... (X) [Begriff X] im Sinne dieser Verordnung ist....</p> <p>Variante 2: Im Sinne dieser Verordnung ist [oder sind]: 1. [Begriff 1], 2. [Begriff 2], x. [Begriff X]</p>	<p>Dieser Paragraph soll zur Definition von Fachbegriffen im jeweiligen Ausbildungsberuf verwendet werden, die nicht selbsterklärend sind.</p> <p>Weitere Varianten als die dargestellten sind möglich.</p>
§ 4	
Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan	
<p>(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage [1]) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.</p>	<p>Die Anlage ist nur dann mit einer Nummerierung zu versehen, wenn in der Ausbildungsordnung eine sog. selbständige Zusatzqualifikation nach §§ 21 Absatz 2 (Variante 2) und 22 Absatz 2 (Variante 2) dieser Musterausbildungsordnung geregelt ist.</p>
<p>(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.</p>	
§ 5	
Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild	
<p>BERUFE OHNE DIFFERENZIERUNG:</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit sind die „Überschriften“ für die unterschiedlichen Arten einer Differenzierung in diesem Paragraphen in Gelb markiert</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie	
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Maßgabe des Absatzes 2 in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	Die Berufsbildpositionen sind kleinzuschreiben, wenn sie nicht mit einem Substantiv beginnen (auch wenn sie im Ausbildungsrahmenplan aufgrund seiner tabellarischen Anlage großgeschrieben werden). z. B.: <i>manuelles Anfertigen von ...</i>
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(4) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Berufsbildpositionen sind in [Anzahl festlegen] der folgenden Einsatzgebiete zu vermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [Einsatzgebiet benennen], 2. [Einsatzgebiet benennen] und 3. [Einsatzgebiet benennen]. <p>Der Ausbildungsbetrieb legt fest, in (welchem / welchen) der in Satz 1 genannten Einsatzgebiete die Vermittlung erfolgt. Der Ausbildungsbetrieb darf mit Zustimmung der zuständigen Stelle [ein anderes Einsatzgebiet / andere Einsatzgebiete] festlegen, wenn [in ihm/in ihnen] die gleichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.</p>	<p>Einsatzgebiete können auch bei einer Fachrichtung oder mehreren Fachrichtungen verordnet werden.</p> <p>Sinnvollerweise werden die Einsatzgebiete am Anfang der Ausbildung festgelegt und im Ausbildungsvertrag dokumentiert.</p>
<p>MEHRERE BERUFE IN EINER VERORDNUNG</p>	
<p>(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:</p>	
<p>1. berufsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,</p>	
<p>2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf</p>	
<p>a) [Ausbildungsberuf benennen],</p>	
<p>b) [Ausbildungsberuf benennen] oder</p>	
<p>c) [Ausbildungsberuf benennen] sowie</p>	
<p>3. berufsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.</p>	
<p>Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Maßgabe des Absatzes 2 in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.</p>	
<p>(2) Die Berufsbildpositionen der berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:</p>	
<p>1. [Berufsbildposition benennen],</p>	<p>Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)</p>
<p>2. [Berufsbildposition benennen] und</p>	
<p>X. [Berufsbildposition benennen].</p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf [Ausbildungsberuf benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf [Ausbildungsberuf benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(5) Die Berufsbildpositionen der berufsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
BERUFE MIT FACHRICHTUNGEN	Sinnvollerweise werden die Fachrichtungen am Anfang der Ausbildung festgelegt und im Ausbildungsvertrag dokumentiert.
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	

Verordnungstext	Erläuterungen
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung	
a) [Fachrichtung benennen] ,	
b) [Fachrichtung benennen] oder	
c) [Fachrichtung benennen] sowie	
3. fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Maßgabe des Absatzes 2 in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung [Fachrichtung benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung [Fachrichtung benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	

Verordnungstext	Erläuterungen
(5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
BERUFE MIT SCHWERPUNKTEN	Sinnvollerweise werden die Schwerpunkte am Anfang der Ausbildung festgelegt und im Ausbildungsvertrag dokumentiert.
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt	
a) [Schwerpunkt benennen] ,	
b) [Schwerpunkt benennen] oder	
c) [Schwerpunkt benennen] sowie	
3. schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Maßgabe des Absatzes 2 in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	

Verordnungstext	Erläuterungen
(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	Berufe mit einer Differenzierung in Schwerpunkte haben keine unterschiedlichen Berufsbildpositionen, sondern nur unterschiedliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb identischer Berufsbildpositionen. Sie werden daher wie Berufe ohne Differenzierung strukturiert, ergänzt durch die Regelung im Absatz 4.
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] ,	
3. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(4) In den Schwerpunkten werden in folgenden Berufsbildpositionen weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:	Diese Regelung wird nur bei Schwerpunkten vorgesehen, da Schwerpunkte nicht zu unterschiedlichen Berufsbildpositionen führen und sich nur hinsichtlich der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der Berufsbildpositionen unterscheiden.
1. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [] und Absatz 3 Nummer [],	
2. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [] und Absatz 3 Nummer [] sowie	

Verordnungstext	Erläuterungen
X. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [] und Absatz 3 Nummer [].	
BERUFE MIT WAHLQUALIFIKATIONEN	Sinnvollerweise werden die Wahlqualifikationen am Anfang der Ausbildung festgelegt und im Ausbildungsvertrag dokumentiert.
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in [Anzahl] Wahlqualifikationen, die jeweils [Anzahl] Monate dauern:	
a) [Wahlqualifikation benennen],	
b) [Wahlqualifikation benennen] oder	
c) [Wahlqualifikation benennen] sowie	
3. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Maßgabe des Absatzes 2 in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Wahlqualifikation [Wahlqualifikation benennen benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)

Verordnungstext	Erläuterungen
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Wahlqualifikation [Wahlqualifikation benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(5) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	

Verordnungstext	Erläuterungen
§ 6	
Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten	
<p>(1) Die Berufsausbildung ist während einer Dauer von insgesamt [] Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu ergänzen und zu vertiefen. Folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind zu ergänzen und zu vertiefen:</p> <p>1. im ersten Ausbildungsjahr in [Dauer benennen] Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt [X]</p> <p>a) Nummer [] Buchstabe [], b) Nummer [] Buchstabe [], c) Nummer [] Buchstabe [] und d) Nummer [] Buchstabe [],</p> <p>2. im zweiten Ausbildungsjahr in [Dauer benennen] Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt [Y]</p> <p>a) Nummer [] Buchstabe [], b) Nummer [] Buchstabe [], c) Nummer [] Buchstabe [] und d) Nummer [] Buchstabe [] sowie</p> <p>3. im dritten Ausbildungsjahr in [Dauer benennen] Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt [Z]</p> <p>a) Nummer [] Buchstabe [], b) Nummer [] Buchstabe [], c) Nummer [] Buchstabe [] und d) Nummer [] Buchstabe [].</p>	<p>Bei dieser Regelung handelt es sich um eine <u>optionale Regelung</u>, die nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Gros der potentiellen Ausbildungsbetriebe nicht in der Lage ist, die in der Ausbildungsordnung festgelegten, für den Beruf erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten überhaupt oder in der erforderlichen Breite und Tiefe zu vermitteln.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(2) Auf Antrag des Ausbildungsbetriebs lässt die zuständige Stelle zu, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 die zu ergänzenden und zu vertiefenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb dazu in gleicher Weise wie in der überbetrieblichen Ausbildung in der Lage ist.</p>	<p>Im Regelfall ist die Anordnung der Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten nach Absatz 1 immer mit einer sog. Öffnungsklausel nach Absatz 2 zu verordnen. Eine Ausnahme davon – d.h. eine Regelung überbetrieblicher Ausbildung ohne sog. Öffnungsklausel- ist dann möglich, wenn in einem Beruf wichtige Gründe, z.B. Umlagefinanzierungssystem wie in der Bauwirtschaft, gegen die Freistellung einzelner Ausbildungsbetriebe von der verpflichtenden Teilnahme sprechen.</p> <p>Im Fall einer Freistellung von der überbetrieblichen Ausbildung ist <u>der Betrieb verpflichtet</u>, die jeweiligen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln</p>
<p>§ 7</p>	
<p>Ausbildungsplan</p>	
<p>Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.</p>	
<p>A b s c h n i t t 2</p>	
<p>A b s c h l u s sprüfung</p>	<p>An den entsprechenden Stellen (jetzt grün markiert) ist je nach Rechtsgrundlage der entsprechende Name der Abschlussprüfung zu verwenden:</p> <p>BBiG: Abschlussprüfung, HwO: Gesellenprüfung, BBiG mit HwO: Abschluss- oder Gesellenprüfung.</p>
<p>§ 8</p>	
<p>Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt</p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.	
(2) Teil 1 findet im [Ausbildungshalbjahr benennen] statt, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung. Den jeweiligen Zeitpunkt/Zeitraumen legt die zuständige Stelle fest.	<p><u>Beispiel:</u></p> <p>Bei zweijährigen Ausbildungsberufen ist der Zeitpunkt für die Teil 1 Prüfung in der Regel das dritte Ausbildungshalbjahr; bei drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen in der Regel das vierte Ausbildungshalbjahr.</p>
§ 9	
Inhalt von Teil 1	
Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf	
1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten [Zeitraum benennen] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie	
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.	
§ 10	
Prüfungsbereiche von Teil 1 [optional]	Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung sollen zusammen nicht mehr als 5 Prüfungsbereiche umfassen.
Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:	<p>Auch in Teil 1 werden in einigen Berufen <u>zwei, gelegentlich sogar drei (siehe Kaufmann / Kauffrau im Einzelhandel)</u> Prüfungsbereiche geprüft.</p> <p>Prüfungsbereiche sind in jedem Fall großzuschreiben</p> <p>Zum Beispiel: <i>Betriebliche Herstellungsprozesse</i></p>

Verordnungstext	Erläuterungen
1. [Prüfungsbereich benennen] und	<p>Wenn nur <u>ein</u> Prüfungsbereich verordnet wird, werden die §§ 10 und 11 der MusterAO in einen Paragraphen zusammengezogen. Formulierung im zusammengezogenen Paragraphen:</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsbereich von Teil 1</p> <p>(1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich [Prüfungsbereich benennen] statt</p> <p>(2) [weiter wie in § 11 Absatz 1].</p>
2. [Prüfungsbereich benennen].	
§ 11	
Prüfungsbereich [benennen]	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,	Präzisierung des Prüfungsbereichs über eine Auflistung der für den Prüfungsbereich wesentlichen und nachzuweisenden Qualifikationen.
1. [Anforderungen benennen],	
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	<p>Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.</p>
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	

Verordnungstext	Erläuterungen
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
<p>O D E R (wenn aus mehreren Tätigkeiten/Gebieten eine definierte Auswahl erfolgen soll):</p> <p>Für den Nachweis nach Absatz 1 ist/sind [Anzahl festlegen] der folgenden Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p> <p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen], und</p> <p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p> <p>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit/welches Gebiet [welche Tätigkeiten/welche Gebiete] zugrunde gelegt wird / zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Dies kann ergänzt werden durch eine Regelung, dass eine Tätigkeit der Produktionsschwerpunkt des Betriebes sein muss bzw. aus dem betrieblichen Tätigkeitsschwerpunkt stammen muss.</p>
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen.	optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet
(3) Der Prüfling hat [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].	<p><u>Beispiele für mögliche Kombinationen von Prüfungsinstrumenten</u> (diese Beispiele sind auch für Teil 2 der Abschlussprüfung anwendbar):</p>
	<p><i>Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen.</i> Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</p> <p>ODER</p> <p>Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
	<hr/> <p><i>Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</i></p> <hr/> <p><i>Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Weiterhin hat er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich zu bearbeiten.</i></p>
	<p>Bei schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben ohne Bezug auf ein zuvor genanntes Prüfungsinstrument lautet die Formulierung:</p> <p><i>Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.</i></p> <p>O D E R:</p> <p><i>Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.</i></p>
<p>(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit].</p>	<p>„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.</p>
	<p><u>Beispiele für die Angabe der Prüfungsdauer</u> (diese Beispiele sind auch für Teil 2 der Abschlussprüfung anwendbar):</p>
	<p><i>Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 60 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.</i></p>

Verordnungstext	Erläuterungen
	<i>Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der Arbeitsaufgabe fünf Stunden und für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben zwei Stunden.</i>
§ 12	
Prüfungsbereich [benennen]	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,	
1. [Anforderungen benennen],	Präzisierung des Prüfungsbereichs über eine Auflistung der für den Prüfungsbereich wesentlichen und nachzuweisenden Qualifikationen.
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>O D E R (wenn aus mehreren Tätigkeiten/Gebieten eine definierte Auswahl erfolgen soll):</p> <p>Für den Nachweis nach Absatz 1 ist/sind [Anzahl festlegen] der folgenden Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p> <p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen], und</p> <p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p> <p>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit/welches Gebiet [welche Tätigkeiten/welche Gebiete] zugrunde gelegt wird / zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Dies kann ergänzt werden durch eine Regelung, dass eine Tätigkeit der Produktionsschwerpunkt des Betriebes sein muss bzw. aus dem betrieblichen Tätigkeitsschwerpunkt stammen muss.</p>
<p>(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen.</p>	<p>optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet</p>
<p>(3) Der Prüfling hat [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].</p>	
<p>(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit].</p>	<p>„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.</p>
<p>§ 13</p>	
<p>Inhalt von Teil 2</p>	
<p>(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf</p>	
<p>1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie</p>	
<p>2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.</p>	
<p>(2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.</p>	
<p>§ 14</p>	
<p>Prüfungsbereiche von Teil 2</p>	<p>Die Teile 1 und 2 der Abschlussprüfung sollen zusammen nicht mehr als 5 Prüfungsbereiche umfassen.</p>

Verordnungstext	<i>Erläuterungen</i>
Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:	
1. [Bereich benennen] ,	Prüfungsbereiche sind in jedem Fall großzuschreiben Zum Beispiel: <i>Betriebliche Herstellungsprozesse</i>
2. [Bereich benennen] ,	
3. [Bereich benennen] sowie	
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.	
§ 15	
Prüfungsbereich [benennen]	

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(1) Im Prüfungsbereich benennen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p>	<p>Wenn ein Prüfungsbereich aus zwei Teilprüfungsbereichen bestehen soll, werden die Anforderungen, Prüfungsinstrument und Prüfungsdauer zusammen in einem Absatz geregelt, damit bei deren Zuordnung keine Mehrdeutigkeiten entstehen können.</p> <p>Folgende Gliederung ist in diesem Fall zu wählen:</p> <p><i>(1) Im Prüfungsbereich [Prüfungsbereich benennen] besteht die Prüfung aus zwei Teilen.</i></p> <p><i>(2) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. [Anforderungen benennen],</i> <i>2. [Anforderungen benennen] und</i> <i>X. [Anforderungen benennen]. [Prüfinstrument[e] benennen, z. B.: Der Prüfling hat eine Arbeitsprobe durchzuführen]. [Prüfungszeit regeln, z. B.: Die Prüfungszeit beträgt fünf Stunden].</i> <p><i>(3) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. [Anforderungen benennen],</i> <i>2. [Anforderungen benennen] und</i> <i>X. [Anforderungen benennen]. [Prüfinstrument[e] benennen, z. B.: Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten]. [Prüfungszeit regeln, z. B.: Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten].</i> <p><i>(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die Bewertung für den ersten Teil mit xx Prozent und</i> <i>2. die Bewertung für den zweiten Teil mit xx Prozent.</i>

Verordnungstext	Erläuterungen
1. [Anforderungen benennen],	Präzisierung des Prüfungsbereichs über eine Auflistung der für den Prüfungsbereich wesentlichen und nachzuweisenden Qualifikationen.
2. [Anforderungen benennen] und	
X . [Anforderungen benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
<p>O D E R (wenn aus mehreren Tätigkeiten/Gebieten eine definierte Auswahl erfolgen soll):</p> <p>Für den Nachweis nach Absatz 1 ist/sind [Anzahl festlegen] der folgenden Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p> <p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen], und</p> <p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p> <p>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit/welches Gebiet [welche Tätigkeiten/welche Gebiete] zugrunde gelegt wird / zugrunde gelegt werden.</p>	Dies kann ergänzt werden durch eine Regelung, dass eine Tätigkeit der Produktionsschwerpunkt des Betriebes sein muss bzw. aus dem betrieblichen Tätigkeitsschwerpunkt stammen muss.
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen.	optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet
(3) Der Prüfling hat [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].	

Verordnungstext	Erläuterungen
(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit] .	„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.
§ 16	
Prüfungsbereich [benennen]	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,	
1. [Anforderungen benennen] ,	
2. [Anforderungen benennen] und	
X . [Anforderungen benennen] .	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen] .	
<p>O D E R (wenn aus mehreren Tätigkeiten/Gebieten eine definierte Auswahl erfolgen soll):</p> <p>Für den Nachweis nach Absatz 1 ist/sind [Anzahl festlegen] der folgenden Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p> <p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen], und</p> <p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p> <p>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit/welches Gebiet [welche Tätigkeiten/welche Gebiete] zugrunde gelegt wird / zugrunde gelegt werden.</p>	Dies kann ergänzt werden durch eine Regelung, dass eine Tätigkeit der Produktionsschwerpunkt des Betriebes sein muss bzw. aus dem betrieblichen Tätigkeitsschwerpunkt stammen muss.

Verordnungstext	Erläuterungen
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen.	optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet
(3) Der Prüfling hat [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].	
(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit].	„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.
§ 17	
Prüfungsbereich [benennen]	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,	
1. [Anforderungen benennen],	
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>O D E R (wenn aus mehreren Tätigkeiten/Gebieten eine definierte Auswahl erfolgen soll):</p> <p>Für den Nachweis nach Absatz 1 ist/sind [Anzahl festlegen] der folgenden Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p> <p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen], und</p> <p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p> <p>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit/welches Gebiet [welche Tätigkeiten/welche Gebiete] zugrunde gelegt wird / zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Dies kann ergänzt werden durch eine Regelung, dass eine Tätigkeit der Produktionsschwerpunkt des Betriebes sein muss bzw. aus dem betrieblichen Tätigkeitsschwerpunkt stammen muss.</p>
<p>(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen.</p>	<p>optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet</p>
<p>(3) Der Prüfling hat [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].</p>	
<p>(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit].</p>	<p>„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.</p>
<p>§ 18</p>	
<p>Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde</p>	
<p>(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.</p>	
<p>(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.</p>	
<p>(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	
<p>§ 19</p>	
<p>Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung</p>	<p>Je nach Rechtsgrundlage den entsprechenden Namen der Abschlussprüfung angeben:</p> <p>BBiG: Abschlussprüfung,</p> <p>HwO: Gesellenprüfung,</p> <p>BBiG mit HwO: Abschluss- oder Gesellenprüfung.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</p>	<p>Wird mit Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung nur ein Prüfungsbereich geprüft, soll dieser mit 20 Prozent bis 40 Prozent gewichtet werden.</p> <p>Werden mit Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung zwei Prüfungsbereiche geprüft, werden die 20 Prozent bis 40 Prozent zwischen diesen beiden Prüfungsbereichen aufgeteilt.</p>
<p>1. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,</p>	
<p>2. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,</p>	.
<p>3. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,</p>	
<p>4. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent sowie</p>	
<p>5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.</p>	
<p>(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 19- wie folgt bewertet worden sind:</p>	OHNE Sperrfachnennung
<p>1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,</p>	
<p>2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,</p>	
<p>3. in mindestens [X] Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und</p>	<p>Anzahl X: Gesamtzahl der Prüfungsbereiche minus 1</p>
<p>4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.</p>	
<p>(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen –auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 19- wie folgt bewertet worden sind:</p>	ODER bei Sperrfachnennung:
<p>1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,</p>	
<p>2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,</p>	

Verordnungstext	<i>Erläuterungen</i>
3. im Prüfungsbereich [benennen] mit mindestens „ausreichend“,	Benennung dieses Prüfungsbereiches muss aus Prüfungsbereichen von Teil 2 erfolgen.
4. in mindestens [X] weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und	Anzahl X: Anzahl der Prüfungsbereiche von Teil 2 minus 2.
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.	
§ 20	
Mündliche Ergänzungsprüfung	<p>Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur in den Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung zulässig, in denen Prüfungsleistungen ausschließlich schriftlich zu erbringen sind und wenn für diese Prüfungsbereiche eigene Anforderungen und eine eigene Gewichtung geregelt sind.</p> <p>Darüber hinaus kann eine Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung auch in Prüfungsbereichen vorgesehen werden, die durch unterschiedliche Prüfungsinstrumente geprüft werden. Die Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung für derartige Prüfungsbereiche erfolgt jedoch nur dann, wenn für die „schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben“ eigenständige Prüfungsanforderungen und eine eigenständige Gewichtung geregelt sind. Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich dann ausschließlich auf das Prüfungsinstrument „schriftlich zu bearbeitende Aufgaben“.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.</p> <p>(2) Dem Antrag ist stattzugeben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist: <ol style="list-style-type: none"> a) [Prüfungsbereich benennen], b) [Prüfungsbereich benennen] oder c) Wirtschafts- und Sozialkunde, 2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. <p>Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.</p> <p>(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.</p>	
Abschnitt 3	
Zusatzqualifikation [...]	Bei einer Zusatzqualifikation nach Variante 2 hier den Namen der Zusatzqualifikation einsetzen.
§ 21	
Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 1]	
<p>(1) Als Zusatzqualifikation kann die Ausbildung in einer Wahlqualifikation nach § 4 Absatz [X] vereinbart werden, die nicht im Rahmen der Berufsausbildung gewählt worden ist.</p>	<p>Bezieht sich auf eine Wahlqualifikation, die nicht für die Berufsausbildung ausgewählt wurde.</p> <p>Die Ausbildung in einer Zusatzqualifikation ist im Ausbildungsvertrag zu dokumentieren.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
(2) Für die Vermittlung der Zusatzqualifikation ist die sachliche Gliederung der Anlage [X] entsprechend anzuwenden.	
§ 21	
Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 2]	
(1) Über das in § 4 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus kann die Ausbildung in der Zusatzqualifikation [benennen] vereinbart werden.	Bezieht sich auf eine eigenständige Zusatzqualifikation, die nicht Teil des Ausbildungsberufsbildes ist. Die Ausbildung in einer Zusatzqualifikation ist im Ausbildungsvertrag zu dokumentieren.
(2) Gegenstand der Zusatzqualifikation sind die in Anlage [X] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	[X] zusätzliche Anlage
§ 22	
Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 1]	Die §§ 21 und 22 [Variante 1] können immer nur gemeinsam verordnet werden.
(1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft macht, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Die Prüfung findet im Rahmen von Teil 2 der Abschlussprüfung als gesonderte Prüfung statt.	
(2) Für die Prüfung der Zusatzqualifikation ist § [Prüfungsvorschrift, nach der die Wahlqualifikationen geprüft werden] entsprechend anzuwenden.	
(3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.	
§ 22	
Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 2]	Die §§ 21 und 22 [Variante 2] können immer nur gemeinsam verordnet werden.

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft gemacht hat, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Die Prüfung findet im Rahmen von Teil 2 der Abschlussprüfung als gesonderte Prüfung statt.</p>	
<p>(2) Die Prüfung der Zusatzqualifikation erstreckt sich auf die in Anlage [X] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.</p>	[X] zusätzliche Anlage
<p>(3) In der Prüfung der Zusatzqualifikation hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p>	Formulierung der Anforderungen
<p>1. [Anforderungen benennen] und</p>	
<p>2. [Anforderungen benennen].</p>	
<p>(4) Für den Nachweis nach Absatz 3 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p>	Konkretisierung der Anforderungen optional
<p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und</p>	
<p>2. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p>	
<p>(5) Der Prüfling hat [Prüfungsinstrument] durchzuführen.</p>	
<p>(6) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit].</p>	„insgesamt“ entfällt, wenn für die Prüfung nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.
<p>(7) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.</p>	
<p>Abschnitt 4</p>	
<p>Weitere Berufsausbildung</p>	
<p>§ 23</p>	
<p>Anrechnung von Ausbildungszeiten</p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] und zur [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] nach § X der Verordnung über die Berufsausbildung [Bezeichnung der Ausbildungsordnung] ist auf die in den ersten [X] Monaten der Berufsausbildung zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.</p>	<p>Regelung nur im „aufnehmenden“ Beruf möglich.</p>
Abschnitt 5	
Schlussvorschrift[en]	
§ 24	
Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse¹	<p>Optionale Regelung (erfolgt in Absprache mit den Sozialpartnern).</p> <p>Hinweis: Bei Fortsetzung der Berufsausbildung nach der novellierten Ausbildungsordnung wird der Berufsschulunterricht weiterhin nach dem „alten“ Rahmenlehrplan durchgeführt.</p>
<p>Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch nicht Teil 1 der Abschlussprüfung absolviert hat.</p>	<p>Dieser Paragraph ist nur zu verwenden, wenn eine bestehende Ausbildungsordnung durch eine neue Ausbildungsordnung abgelöst wird.</p>
§ 25	
Inkrafttreten[Außerkräfttreten]	

¹ Da § 4 Absatz 4 BBiG nur bei Aufhebung von Ausbildungsordnung und nicht für Änderungsverordnungen gilt, sind bei Änderungsverordnungen die notwendigen Übergangsregelungen in der Änderungsverordnung aufzunehmen.

Verordnungstext	<i>Erläuterungen</i>
Diese Verordnung tritt am [T. Monat JJJJ] in Kraft. [Gleichzeitig tritt die [Zitiername der abzulösenden Ausbildungsverordnung mit Vollzitat] außer Kraft].	Satz 2 ist nur zu verwenden, wenn eine bestehende Ausbildungsordnung durch eine neue Ausbildungsordnung abgelöst wird.

Anlage
(zu § 4 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum [männliche Ausbildungsberufsbezeichnung] und zur
[weibliche Ausbildungsberufsbezeichnung]

1	2	3	4	
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			bis Monat	bis Monat
1		a) b) c) d)		
2		a) b) c)		

1	2	3	4	
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			bis Monat	bis Monat
		d)		
		e)		